

Feststellung der sportmotorischen Eignung
für das Studium im Fach Sport (Lehrämter L2, L3 und BBB)
an der Justus-Liebig-Universität Gießen
im Sommersemester 2020

Die Prüfungskommission der sportmotorischen Eignungsprüfung der Justus-Liebig-Universität Gießen hat für das Sommersemester 2020 auf Grundlage von § 54 Abs. 4 Satz 2 des Hessischen Hochschulgesetzes (HHG) und der Ordnung des Fachbereichs 06 – Psychologie und Sportwissenschaft – der Justus-Liebig-Universität Gießen über den Nachweis der sportmotorischen Fähigkeiten und Fertigkeiten für das Studium im Fach Sport (Lehrämter L2, L3 und BBB) (Sporteignungsprüfungsordnung) folgende Verfahrensweise der Anerkennung festgelegt.

Die vollständige **Anerkennung äquivalenter Leistungen** kann nach § 1 Geltungsbereich - Absatz 1-3 der bestehenden Ordnung in folgenden Fällen erfolgen.

- Für Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die an einer anderen deutschen Hochschule bereits eine in Inhalt, Umfang und den Anforderungen mit der sportmotorischen Eignungsprüfung nach Maßgabe dieser Ordnung gleichwertigen Prüfung erfolgreich abgelegt haben, entfällt die Eignungsprüfung. Über die Gleichwertigkeit und Anerkennung entscheidet der Vorsitzende der Prüfungskommission auf Antrag des Studienbewerbers.
- Studienbewerberinnen und Studienbewerber eines Abiturjahrgangs vor 2020, die in der Abiturphase (4 Halbjahre) das Leistungsfach Sport (mit mindestens 5 Wochenstunden) belegt und dieses mindestens mit der mittleren Bewertung von 11 Punkten abgeschlossen haben, können unter Einreichung des Hochschulreife-Zeugnisses diese erbrachte Leistung als Nachweis der sportmotorischen Fähigkeiten und Fertigkeiten für das Studium im Fach Sport (Lehrämter L2, L3 und BBB) anerkennen lassen. Über die Anerkennungen entscheidet der Vorsitzende der Prüfungskommission auf Antrag des Studienbewerbers.
- Studienbewerberinnen und Studienbewerber des Abiturjahrgangs 2020, die in der Abiturphase das Leistungsfach Sport (mit mindestens 5 Wochenstunden) belegt und die Phase Q1-Q3 mindestens mit der mittleren Bewertung von 10 Punkten abgeschlossen haben, können unter Einreichung eines schulischen Zeugnisses oder des Hochschulreife-Zeugnisses diese erbrachte Leistung als Nachweis der sportmotorischen Fähigkeiten und Fertigkeiten für das Studium im Fach Sport (Lehrämter L2, L3 und BBB) anerkennen lassen. Über die Anerkennungen entscheidet der Vorsitzende der Prüfungskommission auf Antrag des Studienbewerbers.
- Studienbewerberinnen und Studienbewerber des Abiturjahrgangs 2020, die in der Abiturphase den Grundkurs Sport belegt und die Phase Q1-Q3 mindestens mit der mittleren Bewertung von 12 Punkten abgeschlossen haben, können unter Einreichung eines schulischen Zeugnisses oder des Hochschulreife-Zeugnisses diese erbrachte Leistung als Nachweis der sportmotorischen Fähigkeiten und Fertigkeiten für das Studium im Fach Sport (Lehrämter L2, L3 und BBB) anerkennen lassen. Über die Anerkennungen entscheidet der Vorsitzende der Prüfungskommission auf Antrag des Studienbewerbers.

- Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die als Athleten dem A-, B- oder C-Kader angehören (mindestens auf Landesebene) können unter Einreichung einer Bestätigung des entsprechenden Sportfachverbandes diese Zugehörigkeit als Nachweis der sportmotorischen Fähigkeiten und Fertigkeiten für das Studium im Fach Sport (Lehrämter L2, L3 und BBB) anerkennen lassen. Über die Anerkennungen entscheidet der Vorsitzende der Prüfungskommission auf Antrag des Studienbewerbers.

Die **Anerkennung** von Leistungen **“unter Vorbehalt“** kann nach § 54 Hochschulzugang - Absatz 4, Satz 2 des Hessisches Hochschulgesetzes (HHG) in folgendem Fall erfolgen.

- Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die keine der o.g. Nachweise erbringen können, haben die Möglichkeit eine Anerkennung unter Vorbehalt zu beantragen. Dazu reichen sie folgende Unterlagen zur Prüfung durch die Prüfungskommission der Eignungsprüfung ein:
 - ein schulisches Zeugnis (mind. Phase Q1-Q3) oder das Hochschulreife-Zeugnis,
 - ein Motivationsschreiben zum Thema „Lehramtsstudium im Fach Sport“
 - ggf. ein Portfolio an Nachweisen zu bisherigen Leistungen und Tätigkeiten im Sport: z.B. Schwimmabzeichen und Sportabzeichen (nicht älter als 3 Jahre), Trainer- und Übungsleiter-Lizenzen, Urkunden, Empfehlungsschreiben von Lehrern/Trainern/Vereinen.

Nach Prüfung der eingereichten Unterlagen entscheidet die Prüfungskommission, ob eine Anerkennung “unter Vorbehalt“ erfolgen kann und dies als vorbehaltlicher Nachweis der sportmotorischen Fähigkeiten und Fertigkeiten für das Studium im Fach Sport (Lehrämter L2, L3 und BBB) ausreichend ist. Die Prüfungskommission kann die Studienbewerberin oder den Studienbewerber ggf. noch zu einem persönlichen Gespräch oder einem Online-Interview einladen, wenn sie aufgrund der schriftlichen Einreichungen noch Klärungsbedarf sieht.

Wird eine Anerkennung “unter Vorbehalt“ ausgesprochen kann die Studienbewerberinnen / der Studienbewerber unter Vorbehalt für zwei Semester eingeschrieben werden. Bis zum Ende des darauffolgenden Sommersemester (SoSe 2021) müssen durch das Bestehen der Eignungsprüfung 2021 für das Studium des Faches Sport (Lehrämter L2, L3 und BBB) die erforderlichen sportmotorischen Fähigkeiten und Fertigkeiten nachgewiesen werden. Erfolgt der Nachweis der sportmotorischen Eignung nicht vor Ablauf der genannten Frist, erlischt die Einschreibung für das Fach Sport in den Lehramtsstudiengängen zum Ende des zweiten Fachsemesters.